



Inhalt:

- 159** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1130 der Gemarkung Dollnstein durch Herrn Josef Kerner jun., Papst-Viktor-Str. 27, 91795 Dollnstein
- 160** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Osram GmbH Werk Eichstätt, Industriestraße 20, 85072 Eichstätt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW's mit Absorptionskälte und Kühlturm auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1347/0 Gemarkung Eichstätt; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 161** Öffentliche Ausschreibung (Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau)
- 162** Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 159** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1130 der Gemarkung Dollnstein durch Herrn Josef Kerner jun., Papst-Viktor-Str. 27, 91795 Dollnstein**

Herr Josef Kerner jun. hat unter Vorlage entsprechender Unterlagen am 30.09.2013 die Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1130 der Gemarkung Dollnstein beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 a und 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

Eichstätt, 30.07.2014

gez. O t t e , Regierungsrätin

- 160** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Osram GmbH Werk Eichstätt, Industriestraße 20, 85072 Eichstätt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW's mit Absorptionskälte und Kühlturm auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1347/0 Gemarkung Eichstätt; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Osram GmbH, Werk Eichstätt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW's mit Absorptionskälte und Kühlturm auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1347/0 Gemarkung Eichstätt beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 28.07.2014

Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e , Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

161 Öffentliche Ausschreibung

- 1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
Geschäftsstelle: Landratsamt Eichstätt

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

- 2a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 2b) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
 3a) Ort der Ausführung: Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
 Schottenau 16 - 22, 85072 Eichstätt
- 3b) Art und Umfang der Leistung:
- | | |
|--------------------|---|
| Gewerk | 01 Neuerrichtung Laufbahn |
| 960 m ² | Abbruch und Entsorgung Laufbahn |
| 270 m | Abbruch und Entsorgung Betonleistensteine |
| 960 m ² | Neuerrichtung Laufbahn |
| 270 m | Neuerrichtung Betonleistensteine |
- 3c) Aufteilung in Lose: nein
 3d) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
 4) Ausführungszeitraum: 36. KW 2014 – 48. KW 2014
 5) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
 Schriftlich siehe Adresse 6b) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
 Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.
 Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.
 Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
 Höhe der Kosten 15,00 €
 Zahlungsweise Banküberweisung
 Empfänger: Landratsamt Eichstätt
 Geldinstitut: HypoVereinsbank München
 IBAN: DE60700202700665814530
 BIC-Code: HYVEDEMMXX
 Verwendungszweck: G320-6, 2014-06, Schulzentrum Eichstätt-Schottenau, Außenanlagen und Angabe des Gewerkes
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer) bei der in Nr. 5a) genannten Stelle angefordert wurden
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
 Versand der Verdingungsunterlagen vom 04.08.2014 bis 22.08.2014
- 6a) Angebotseröffnung: **28.08.2014 – 11:00 Uhr**
 im Landratsamt Eichstätt, siehe Adresse 6b)
 6b) Angebote sind zu richten an:
 Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
 85072 Eichstätt
 (Zi-Nr. 140/1. Stock, T: 08421/70246, F: 08421/70229)
 6c) Angebotsprache: deutsch
 7) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
 8) Geforderte Sicherheiten:
 - Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
 - Mängelansprüche: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge
 9) Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B

- 10) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 11) Geforderte Eignungsnachweise:
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer
 12) Zuschlagsfrist: 25.09.2014
 13) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
 14) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
 15) Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift siehe Nr. 6b)
 Vergabepflichtstelle:
 Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
 gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender und Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

162 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007, GVBl S. 271, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007, GVBl S. 271, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2014 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäum-

nis eine Pauschalentschädigung von 35 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.

(2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Eine Aufwandsentschädigung für den/die Geschäftsleiter/in wird nicht festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 03.07.2008 außer Kraft.

Altmannstein, den 24.07.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l , 1. Vorsitzender